



Rat der
Europäischen Union

131671/EU XXV. GP
Eingelangt am 06/02/17

Brüssel, den 6. Februar 2017
(OR. en)

5932/17

ENV 102

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Europäische Kommission
Eingangsdatum:	2. Februar 2017
Empfänger:	Generalsekretariat des Rates
Nr. Komm.dok.:	D047977/02
Betr.:	BESCHLUSS DER KOMMISSION vom XXX zur Änderung des Beschlusses 2014/350/EU zur Festlegung der Umweltkriterien für die Vergabe des EU-Umweltzeichens für Textilerzeugnisse

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument D047977/02.

Anl.: D047977/02



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den XXX
D047977/02
[...] (2017) XXX draft

BESCHLUSS DER KOMMISSION

vom XXX

**zur Änderung des Beschlusses 2014/350/EU zur Festlegung der Umweltkriterien für die
Vergabe des EU-Umweltzeichens für Textilerzeugnisse**

(Text von Bedeutung für den EWR)

BESCHLUSS DER KOMMISSION

vom **XXX**

zur Änderung des Beschlusses 2014/350/EU zur Festlegung der Umweltkriterien für die Vergabe des EU-Umweltzeichens für Textilerzeugnisse

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 66/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 über das EU-Umweltzeichen¹, insbesondere auf Artikel 8 Absatz 2,

nach Anhörung des Ausschusses für das Umweltzeichen der Europäischen Union,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nach einer Mitteilung von technischen Sachverständigen an die Kommission und an einige Mitgliedstaaten muss Artikel 1 Absatz 1 des Beschlusses 2014/350/EU der Kommission² klarer gefasst werden; deswegen ist genauer zu spezifizieren, für welche Textilfasern die Umweltkriterien gelten, und um die Möglichkeit zu schaffen, das Umweltzeichen für textile Zwischenerzeugnisse zu vergeben.
- (2) Der Wortlaut von Abschnitt 1 mit den Kriterien für Textilfasern und des Kriteriums 1 im Anhang des Beschlusses 2014/350/EU muss verbessert werden, um klarzustellen, welche Ausnahmen gelten, wenn Recyclingfasern oder ökologische Baumwolle verwendet werden, und wie der in den Kriterien 1a und 1b verlangte Prozentsatz der Baumwolle zu berechnen ist. Aufgrund der Erörterungen bei den Sitzungen des Ausschusses für das Umweltzeichen der Europäischen Union (EUEB) und des Forums der zuständigen Stellen im Januar 2016 ist es notwendig, den Wortlaut der Anforderungen an ökologische Baumwolle, an IPS-Baumwolle und an die Pestizidbeschränkungen in den Produktgruppen Textilerzeugnisse, Schuhe und Möbel zu harmonisieren, und dafür die geänderten Kriterien in den Beschlüssen (EU) 2016/1332³ und (EU) 2016/1349 der Kommission heranzuziehen. Aufgrund der Erörterungen bei der Sitzung des EUEB im November 2016 muss das Verbot der Nichtvermischung von ökologischer Baumwolle mit Baumwolle aus genetisch veränderten Sorten auf die Erzeugnisse begrenzt werden, die einen Hinweis auf einen Anteil ökologischer Baumwolle gemäß dem Kriterium 28 des Beschlusses

¹ ABl. L 27 vom 30.1.2010, S. 1.

² Beschluss 2014/350/EU der Kommission vom 5. Juni 2014 zur Festlegung der Umweltkriterien für die Vergabe des EU-Umweltzeichens für Textilerzeugnisse (ABl. L 174 vom 13.6.2014, S. 45).

³ Beschluss (EU) 2016/1332 der Kommission vom 28. Juli 2016 zur Festlegung der Umweltkriterien für die Vergabe des EU-Umweltzeichens für Möbel (ABl. L 210 vom 4.8.2016, S. 100).

2014/350/EU tragen. Außerdem sollte die Aufnahme eines zusätzlichen Hinweises auf die Verwendung von gentechnikfreier Baumwolle in das Kriterium 28 des Beschlusses 2014/350/EU in Betracht gezogen werden.

- (3) Nach einer Mitteilung von technischen Sachverständigen an die Kommission und an einige Mitgliedstaaten müssen die Anweisungen für die Sammelprobe in der Rubrik *Beurteilung und Prüfung* des Kriteriums 3a spezifiziert werden.
- (4) Der Klarheit wegen muss in Abschnitt 3 über Chemikalien- und Prozesskriterien der Wortlaut des Kriteriums 13b verbessert werden, um ihn mit dem Verfahren für die Ermittlung von besonders besorgniserregenden Stoffen (SVHC) und für die Aufstellung der entsprechenden Kandidatenliste gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates⁴ sowie mit Artikel 6 Absatz 7 der Verordnung (EG) Nr. 66/2010 abzustimmen. Der Wortlaut des Kriteriums 14 sollte zudem mit Artikel 6 Absatz 6 der Verordnung (EG) Nr. 66/2010 abgestimmt werden. Nach einer Mitteilung von technischen Sachverständigen an die Kommission muss im Kriterium 14 des Beschlusses 2014/350/EU näher spezifiziert werden, wann die für Stoffe und wann die für Gemische geltenden Regeln für die Gefahreinstufung anzuwenden sind. Außerdem ist es aufgrund der Erörterungen bei den Sitzungen des Forums der zuständigen Stellen notwendig, die Beschränkungen im Kriterium 14b zu dem Tabelleneintrag iv *Wasser-, schmutz- und fleckabweisende Mittel* sowie die Anforderungen in der Anlage 1 und das entsprechende Kriterium sowie die entsprechenden Anforderungen für die Produktgruppen Schuhe und Möbel zu harmonisieren und dafür die geänderten Kriterien für Möbel im Beschluss (EU) 2016/1332 bzw. für Schuhe im Beschluss (EU) 2016/1349 heranzuziehen, die im Januar 2016 vom Regelungsausschuss für das Umweltzeichen⁵ per Abstimmung angenommen wurden. In Bezug auf den Tabelleneintrag v *Hilfsstoffe* ist es notwendig, den Geltungsbereich der Ausnahme anzupassen und zu spezifizieren und unter der Rubrik *Beurteilung und Prüfung* die Berechnung von Rückständen zuzulassen. Außerdem ist der Wortlaut in Anlage 1 zum Anhang des Beschlusses 2014/350/EU zu ändern, um ihn mit der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates⁶ abzustimmen.
- (5) Nach einer Mitteilung von Mitgliedern des EUEB an die Kommission und aufgrund der Erörterungen auf den Sitzungen des Forums der zuständigen Stellen im Jahr 2016 sind in Abschnitt f der Anlage 1 zum Anhang des Beschlusses 2014/350/EU die für alle Produktionsstufen geltenden Beschränkungen zu ändern, um Detergenzien in den Geltungsbereich der Beschränkung aufzunehmen, die Referenzprüfung für die anaerobe biologische Abbaubarkeit zu korrigieren und den Geltungsbereich der für nichtionische und kationische Detergenzien und Tenside geltende Beschränkung auf

⁴ Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Chemikalienagentur, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission (ABl. L 396 vom 30.12.2006, S. 1).

⁵ Artikel 16 der Verordnung (EG) Nr. 66/2010.

⁶ Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2012 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten (ABl. L 167 vom 27.6.2012, S. 1).

diejenigen einzuengen, die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates⁷ als gewässergefährdend eingestuft sind.

- (6) Nach einer Mitteilung von Mitgliedern des EUEB an die Kommission und aufgrund der Erörterungen auf den Sitzungen des Forums der zuständigen Stellen im Jahr 2016 müssen die Kriterien 20 und 21 im Abschnitt 4 *Kriterien für die Gebrauchstauglichkeit* geändert werden, um neuen technischen Erkenntnissen der Sachverständigen der Mitgliedstaaten Rechnung zu tragen.
- (7) Aufgrund der Erörterungen bei den Sitzungen des Forums der zuständigen Stellen in den Jahren 2015 und 2016 und der Kohärenz mit der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates⁸ halber muss in der Rubrik *Beurteilung und Prüfung* des Kriteriums 16b des Beschlusses 2014/350/EU gestattet werden, Emissionen organischer Verbindungen in die Luft zu berechnen.
- (8) Aufgrund der Erörterungen bei den Tagungen des EUEB und des Forums der zuständigen Stellen in den Jahren 2015 und 2016 muss der Wortlaut der Rubrik *Beurteilung und Prüfung* des Kriteriums 26 *Grundprinzipien und Arbeitnehmerrechte* des Beschlusses 2014/350/EU unter Bezugnahme auf den Beschluss (EU) 2016/1371 der Kommission⁹ mit dem Wortlaut der Produktgruppe Personal-, Notebook- und Tablet-Computer abgestimmt werden.
- (9) Nach den Erörterungen mit den Mitgliedern des EUEB im Jahr 2016 muss die Geltungsdauer des Beschlusses 2014/350/EU verlängert werden, da die Umweltziele der in dem Beschluss festgelegten Kriterien für das Umweltzeichen auch künftig ehrgeiziger sein dürften als bei anderen Kennzeichnungssystemen. Wenn ein stabiler Satz von Kriterien über einen längeren Zeitraum aufrechterhalten wird, ermöglicht das darüber hinaus mehr Antragstellern, im Laufe des Innovationszyklus die Verbesserungen und technischen Investitionen vorzunehmen, die für die Beantragung des Umweltzeichens erforderlich sind, und der Markt kann seinerseits mit neuen Spezifikationen für Ausgangsstoffe und textile Zwischenerzeugnisse reagieren.
- (10) Der Beschluss 2014/350/EU sollte daher entsprechend geändert werden.
- (11) Die in diesem Beschluss vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des gemäß Artikel 16 der Verordnung (EG) Nr. 66/2010 eingesetzten Ausschusses –

⁷ Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (ABl. L 353 vom 31.12.2008, S. 1).

⁸ Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) (ABl. L 334 vom 17.12.2010, S. 17).

⁹ Beschluss (EU) 2016/1371 der Kommission vom 10. August 2016 zur Festlegung der Umweltkriterien für die Vergabe des EU-Umweltzeichens für Personal-, Notebook- und Tablet-Computer (ABl. L 217 vom 12.8.2016, S. 9).

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Der Beschluss 2014/350/EU wird wie folgt geändert:

- (1) Erwägungsgrund 6 wird gestrichen.
- (2) In Artikel 1 Absatz 1 erhalten die Buchstaben c, d und e folgende Fassung:

„c) Textilfasern, Spinnstoffgarn, Gewebe und textile Maschenware: Zwischenerzeugnisse zur Verwendung in Textilbekleidung und Accessoires und Heimtextilien, einschließlich Möbelstoffen und Matratzenüberzügen vor der Anbringung von Rückenbeschichtungen und von mit dem Enderzeugnis verbundenen Bearbeitungsverfahren (Ausrüstung);

d) nicht-textile Elemente: Zwischenerzeugnisse, die in Textilbekleidung und Accessoires und Heimtextilien eingearbeitet sind, einschließlich Reißverschlüsse, Knöpfe und andere Zubehörteile, sowie Membrane, Beschichtungen und Lamine;

e) Reinigungsprodukte: gewebte oder nicht gewebte Produkte aus Textilfasern, die für die Nass- oder Trockenreinigung von Oberflächen oder das Abtrocknen von Haushaltsartikeln bestimmt sind.“

- (3) Artikel 6 erhält folgende Fassung:

„Die im Anhang festgelegten Vergabekriterien und die diesbezüglichen Beurteilungsanforderungen gelten ab dem Tag der Annahme dieses Beschlusses für die Dauer von 78 Monaten.“

- (4) Der Anhang wird nach Maßgabe des Anhangs des vorliegenden Beschlusses geändert.

Artikel 2

Dieser Beschluss ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den

*Für die Kommission
Karmenu VELLA
Mitglied der Kommission*